

Schließzeiten Osnabrück - Hort

Der Hort kann an bis zu 25 Tagen (inkl. Fort- und Weiterbildungstage) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Niedersächsischen Schulferien und werden nach Erlass der Stadt Osnabrück festgelegt und den Personensorgeberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

Der Hort kann ferner auf behördliche Anordnung oder anderen zwingenden, das Kindeswohl betreffenden, Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

Anderweitige Ansprüche können von der EJV gAG nicht hergeleitet werden.

Die Kostenbeiträge für besondere Leistungen, sowie das Betreuungsgeld sind wie vereinbart weiter zu zahlen.